

dabei — wie betont werden muss — nur die komplizierten Sachen zugewiesen; denn wenn es sich um solche Sachen handelt, deren Wert auch die Anstaltsbeamten ermitteln können, obwohl sie keine fachmännische Ausbildung genossen haben, sondern nur eine gewisse Erfahrung besitzen, so wird dieser Experte erst gar nicht in Anspruch genommen. Dadurch aber, dass er nur vor schwierige Aufgaben gestellt wird, erhöht sich natürlich sein Risiko um so mehr. Die Gegenleistung nun, die ihm für seine Tätigkeit geboten wird, muss in sich also zwei verschiedene Posten zusammenfassen, sie muss nämlich eine Vergütung für die Abschätzung selbst sein, zugleich muss sie ihm aber auch eine Risikoprämie bieten, da er ja gewissermassen die Anstalt gegen allen Schaden infolge eines Mindererlöses bei sich selbst versichert. Wie hoch bemisst sich nun aber in dem uns vorliegenden Falle das Äquivalent, das dieser Taxator bezieht? Er hat in dem Berichtsjahre 591 Abschätzungen vorgenommen, hierbei im ganzen den Wert von 62100 Mk. ermittelt und dafür 621 Mk. als Honorar, bezw. als Vergütung ausgezahlt bekommen. Die Gegenleistung, die ihm zu teil wird, bemisst sich mithin prozentualiter nach dem Werte, auf den er die Sache abschätzt, und zwar auf eins vom Hundert; je höher er den Wert ansetzt, desto mehr bekommt er, und das ist oder kann doch wiederum für ihn sehr leicht ein Anreiz dazu sein, mit seiner Wertbemessung recht hoch zu greifen, da er dann auch entsprechend mehr verdient. Tut er dies aber, so erhöht sich auf der anderen Seite sein Risiko, die Gefahr, für einen etwaigen Ausfall verantwortlich gemacht zu werden. Es ist natürlich nicht die Absicht, den konkreten Fall, der den Ausgangspunkt zu der gegenwärtigen Betrachtung bildet, zu kritisieren, es soll auch gegen die Person selbst, die hierbei in Frage kommt, keinerlei Angriff erhoben werden, sondern es ist das System als solches, um dessen Kennzeichnung und Bekämpfung es hier zu tun ist.

Wir fragen nun aber zunächst: Welcher vernünftige und solide Uhrmacher wird eine derartige Gefahr, deren Grösse und Schwere er gar nicht vorher zu übersehen vermag, auf sich nehmen, nur um für 591 schwierige Abschätzungen die Summe von 621 Mk. zu verdienen? Entweder muss dies ein sehr leichtfertiger Mann sein, oder ein solcher, der nichts zu verlieren hat, der im Bewusstsein der eigenen Zahlungsunfähigkeit die Verpflichtung zur Ersatzleistung getrost auf sich nimmt, weil sie doch nicht verwirklicht werden kann. Weder in dem einen, noch in dem anderen Falle aber wird man sagen können, dass ein solcher Taxator ein besonderes Vertrauen verdiene, dass er der wichtigen Aufgabe, zu der er berufen worden ist, vom moralischen Standpunkte aus gewachsen sei. Hält man diesen Gedanken fest, so wird man sich aber einer anderen schweren Besorgnis nicht verschliessen können, wobei wir, um nicht missverstanden zu werden, noch einmal betonen möchten, dass alles das, was hier gesagt wird, sich nicht speziell auf einen Fall bezieht, sondern ganz allgemein gehalten ist und auch so verstanden werden will: Umsonst will niemand arbeiten, und die Befriedigung des Ehrgeizes allein, Taxator bei einem städtischen Leihhause zu sein, reicht meistens auch nicht hin, um über alle die Schwierigkeiten und Gefahren, die soeben angedeutet worden sind, hinwegzuhelfen. Wenn man für eine schwierige Abschätzung durchschnittlich nur etwas mehr als eine Mark empfängt und dafür noch eine weitreichende Verantwortlichkeit auf sich nimmt, so kann man sich doch sehr leicht, wenn man nicht gerade eine sehr grosse Widerstandsfähigkeit gegen Versuchungen besitzt, dazu verleiten lassen, sich für die karge Bemessung des Honorars, das von der Anstalt gewährt wird, auf eine andere Weise schadlos zu halten.

Nehmen wir einmal folgenden Fall an, der das, was wir meinen, vielleicht zu veranschaulichen vermag. A. ist Taxator bei der städtischen Pfandleihe in X. und waltet dieses Amtes unter den oben skizzierten Bedingungen. Da tritt B. an die Anstalt mit dem Ersuchen heran, ihm zwanzig Kartons neue Uhren, die er irgend wo her und auf irgend welche Weise in seinen Besitz gebracht hat, zu beleihen. Er will natürlich möglichst viel heraus schlagen, da er nicht im Traume daran denkt, die Uhren wieder einzulösen, denn er weiss selbst, dass sie nicht viel wert sind; er will auch kein Lombardgeschäft machen, sondern die Verpfändung dient ihm nur als Deckmantel für den tatsäch-

lichen Verkauf; Indem er die Uhren dem Leihhause als Faustpfand übergibt, hat er sich ihrer ein für allemal entäussert. Um nun zu seinem Ziele zu gelangen, nämlich um eine recht hohe Beleihungssumme zu erhalten, setzt er sich mit A. in Verbindung, um eine Gemeinsamkeit der Vorteile herzustellen. Er verspricht dem A. in irgend einer mehr oder minder verblühten Form auch seinerseits eine Vergütung, die abhängig sein soll von der Höhe der Beleihungssumme. Gewiss geht A. hierbei ein Risiko ein, denn wenn die Uhren bei der Versteigerung weniger bringen, so zieht man ihn heran, aber zunächst hält ihn B. schadlos, so dann aber weiss A. bei sich selbst, dass ein etwaiger Regress, den man auf ihn nehmen könnte, erfolglos verlaufen würde, weil er nichts besitzt, um die Ersatzansprüche der Anstalt zu befriedigen. So kann die ganze Einrichtung zur Korruption führen, und schon eine solche Möglichkeit bedeutet eine schwere Gefahr, einen Uebelstand, der der Abhilfe auf das dringendste bedarf, ohne dass man abwarten darf, bis diese Möglichkeit auch zur Wirklichkeit geworden ist. Man frage doch einmal bloss die Beamten des Leihhauses selbst, ob auch auf ihren Schultern eine derartige Verantwortung lastet, ob auch sie für jeden Ausfall mit ihrem eigenen Vermögen einzutreten haben. Sie würden eine solche Zumutung als unerhört zurückweisen und auch mit guten Gründen. Was aber ihnen recht ist, sollte nun auch den ausserhalb stehenden Taxatoren billig sein, und man müsste sich vor allen Dingen davor hüten, die Männer, die man zu öffentlichen Verrichtungen heranzieht, so zu stellen, dass sie der Versuchung ausgesetzt sind und, wie nun einmal die menschlichen Verhältnisse liegen, leicht zugänglich werden können.

Dr. jur. Biberfeld.

Die Rohstoff-Genossenschaften, ihre Einrichtung und ihre Vorteile für Gewerbe und Handel.

[Nachdruck verboten.]

Längst ehe die Handwerker-Novelle vom 26. Juli 1897 das Licht der Welt erblickt hatte, war ein Gesetz erlassen, das den Gewerbetreibenden Veranlassung hätte geben sollen, ihre durch die Einführung der Gewerbefreiheit nach allen Richtungen hin zersplitterten Kräfte in Genossenschaften zu sammeln, nämlich das „Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften“. Leider, und das war wohl ein unverzeihlicher Hauptfehler des Gewerbes von ehemals, hat es, wie nach so vielen anderen Richtungen, auch hier seine Zeit nicht verstanden und muss nun von anderen Berufsständen das erst absehen und lernen, was diese schon seit Jahrzehnten, teilweise mit grossem Erfolge für sich nutzbringend gestaltet haben.

Seit der Errichtung der Handwerks- und Gewerkekammern ist es diesen zu einer Hauptaufgabe gemacht, wirtschaftliche Genossenschaften zu bilden und zu unterstützen, und es muss anerkannt werden, dass sich ein grosser Teil dieser Institutionen in dankenswerter und erfolgreicher Weise ihrer Pflicht unterzogen haben.

Für den Gewerbetreibenden kommt hauptsächlich die Bildung von Kredit-, Einkaufs- und Rohstoff-Genossenschaften in Betracht, und der Organisation der letzteren als der für grosse Zweige des Gewerbes hauptsächlich in Betracht kommenden Art des Genossenschaftswesens sollen sich die nachstehenden Ausführungen beschäftigen.

Die Rohstoff-Genossenschaften, d. h. der gemeinsame Bezug des Warenbedarfs, ist kein neues wirtschaftliches Problem mehr. In einer ganzen Reihe von Erwerbszweigen, so in der Landwirtschaft, sogar in der Grossindustrie und im letzten Dezennium auch im Handwerk und Gewerbe finden sich mehr oder minder ausgedehnte Zweige derselben.

Was nun die Roheinkaufs-Genossenschaften in den einzelnen Gewerben, in denen ihre Errichtung möglich erscheint, anbelangt, so bilden die Gewerbetreibenden zu diesem Zwecke eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl zum gemeinsamen Bezuge von Rohstoffen, Halbfabrikaten oder sonstigen Betriebs- und Verkaufsutensilien, welche nach Erfüllung der gesetzlichen